

BETRIEBSRATSINFO

**WIR INFORMIEREN EUCH HEUTE WIEDER ÜBER
DAS NEUESTE.**



Unsere Teilnehmer beim Dart Turnier

Inhaltsangabe

WAS FINDET IHR WO ?

- Seite 2: Grußwort
- Seite 3: Heizöl
- Seite 4: Urlaubsgeld
- Seite 5: Jahresarbeitszeit
- Seite 6: BV
- Seite 7: Ruhestandsfeier
- Seite 8: Lohnfortzahlung
- Seite 9: Lohnberechnung
- Seite 10: Dienstreisevergütung
- Seite 11: Impressum
- Seite 12: Arbeitskalender



Grußwort

BRUNNER JOSEF

Liebe Mitarbeiter

Gerade erst hat das Jahr 2020 begonnen und wir sind schon mittendrin im Arbeitsjahr. Wie Ihr schon gesehen habt sind wir zu unserer normalen Arbeitszeit L/K zurückgekehrt. Wenn es Unklarheiten mit der Verrechnung der EB gibt, dann bitte einfach bei mir melden.

Betriebsrat@bodner-bau.at

0664/80699 3005

050 6999 3005

Zwei, drei unserer Kollegen hatten im letzten Jahr schwere Schicksalsschläge zu überstehen. Diesen Mitarbeitern und deren Angehörigen wurde einfach und unkompliziert von der Firma geholfen. Deshalb von mir ein herzliches „Vergelt´s Gott“
Natürlich hilft auch der Betriebsrat im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten

Ich darf euch auf unsere Veranstaltungen hinweisen. Im März werden wir wieder Kegeln in Kufstein, im August Darten, und im September finden unsere BV statt.

IN DIESER AUSGABE

ARBEITSZEIT

NEUERUNGEN

URLAUB

Heizölaktion und Pellets

Der Betriebsrat der Firma Bodner macht für den Bodner Gruppe eine Heizöl und Pelletsaktion, das heißt wir bekommen einen vergünstigten Preis.

LITER	BEZEICHNUNG	Euro je 100 lt	TANKZUGS- PREIS	Euro je 100 lt
	HEIZÖL OMV vitatherm excl.20% MWST zuzüglich Tankwagenabfüllpauschale von € 29,17 excl.20% MWST	57,00 €		



Pellets kosten Bis 5 to. 235,- netto/Tonne

Ab 5 to. 229,- netto/Tonne

Einblaspauschale 29,20 netto pro Abladestell

Die Preise sind zuzüglich 13 % MWSt!

Also jeder Mitarbeiter einer Konzernfirma oder Angestellte kann beim Betriebsrat seine Heizölmenge bestellen, welche dann in den darauffolgenden Kalenderwochen geliefert wird.

Ich brauche bitte einen Namen, Adresse, aktuelle Telefonnummer und die Menge an Heizöl von Euch, damit wir den besten Preis bei den Lieferanten verhandeln können!

Diese Aktion gilt für Tirol/ Osttirol/ Salzburg

Beim Betriebsrat unter 0664/806993005 **oder lieber schriftlich unter betriebsrat@bodner-bau.at** bis 26 März die Bestellung anmelden!

Der Betriebsrat



**Heizöl-
Lagerraum**

Was sollte ich wissen zum Thema Urlaub

BRUNNER JOSEF

Werte Kollegen!

Einige Tipps für den Urlaub

Wie Sie richtig Urlaub machen.

Kann ich in den Urlaub gehen wann ich will?

Nein, der Urlaub muss mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Es kann aber sein, dass für einen Teil ihres Erholungsurlaubs ein Betriebsurlaub vereinbart ist.

Kann mich der Chef in den Urlaub schicken?

Nein. Es gibt keinen Zwangsurlaub, nicht einmal während der Kündigungsfrist kann der Arbeitgeber verlangen, dass die Urlaubstage abgebaut werden, sogar wenn das in ihrem Vertrag steht. Allerdings darf der Arbeitgeber die Beschäftigten dazu drängen, ihren Urlaub in zumutbarem Ausmaß auch zu verbrauchen. Lassen Sie sich von ihrer Gewerkschaft oder Betriebsrat beraten, ob dies in ihrem Fall verlangt werden kann.

Urlaub ist immer zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können einseitig keinen Urlaub bestimmen.

Das ist vorerst das wichtigste zum Thema Urlaub. Bei Fragen stehen Euch die Betriebsräte gerne zur Verfügung.

Euer Betriebsrat



HÖHE DES URLAUBSENTGELTS
Das Urlaubsentgelt setzt sich aus **50% Lohnfortzahlung** und **50% Urlaubszuschuss** zusammen.



Der Arbeitnehmer erwirbt nach 52 Anwartschaftswochen einen Urlaubsanspruch im Ausmaß von 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen (5 Wochen).

Hat der Arbeitnehmer bereits 1150 Anwartschaftswochen (anrechenbare Wochen in der Baubranche insgesamt) erworben, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 36 Werktage bzw. 30 Arbeitstage (6 Wochen).

Urlaubsgeld

BRUNNER JOSEF

ANWARTSCHAFTSWOCHE

Ein/e ArbeitnehmerIn, der/die bei einem Betrieb beschäftigt ist, der dem Bauarbeiter - Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) unterliegt, erwirbt pro Beschäftigungstag einen Anwartschaftstag. Dafür muss der Betrieb für jeden

Beschäftigungstag bei der BUAK einen Zuschlag für den/die ArbeitnehmerIn für den Sachbereich Urlaub leisten. Ist der/die ArbeitnehmerIn beispielsweise eine Woche und 3 Tage bei einem Betrieb beschäftigt, so erwirbt er/sie 1,6 Anwartschaftswochen für den Sachbereich Urlaub.

VERFALL URLAUBSANSPRUCH

Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn der/die ArbeitnehmerIn den Urlaub nicht bis zum 31. März des drittfolgenden Jahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, verbraucht hat.

JAHRESARBEITSZEIT



JAHRESARBEITSZEIT 20 20/20 21

Laut Betriebsvereinbarung vom 17. Januar 2020 gelten folgende Arbeitszeiten:

03. Februar 2020 bis 15. November 2020: lange/kurze Woche

Arbeitszeit lange Woche (L):

Montag bis Freitag	täglich von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
	Tagesstunden	9 Stunden
	Wochenstunden	45 Stunden
	Erzielte Einarbeitungsstunden	3 Stunden (+10% Zuschlag)

Arbeitszeit kurze Woche (K):

Montag bis Donnerstag	täglich von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr	
	Tagesstunden	9 Stunden
	Wochenstunden	36 Stunden

16. November 2020 bis 31. Jänner 2021: 39-Stunden-Woche

Arbeitszeit Montag bis Freitag:

Montag bis Donnerstag	täglich von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr	
	Tagesstunden	8 Stunden
Freitag	von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	
	<u>Tagesstunden</u>	<u>7 Stunden</u>
	Wochenstunden	39 Stunden

<u>Tägliche Ruhepausen:</u>	9:00 Uhr bis 09:15 Uhr = 15 Minuten
	12:00 Uhr bis 12:45 Uhr = 45 Minuten

Letzter Arbeitstag vor Weihnachtspause: Donnerstag, 17. Dezember 2020

Letzter Arbeitstag vor Weihnachtspause KFZ-Werkstätten: Freitag, 18. Dezember 2020

Zeitausgleichsphase: Freitag, 18. Dezember 2020 bis Ende Verbrauch sämtlicher Zeitausgleichguthabens, spätestens 31. März 2021

GRUPPENVERSAMMLUNG

Versammlungen
2019

Betriebsversammlung in St Johann



Auch im Jahr 2019 konnten wir ungefähr die Hälfte der Belegschaft bei unseren 5 Gruppenversammlungen begrüßen. Das große Thema bei diesen Versammlungen war natürlich die 10 Stunde. Wir als Betriebsrat haben immer drauf hingewiesen, dass diese 10 Stunde der Firma nichts bringen wird. Ganz im Gegenteil, der Grundgedanke länger zu Hause zu bleiben, dass man die kalte Zeit bis Anfang Februar überbrückt ohne stempeln zu gehen, ist sehr lobenswert, aber unrealistisch. Denn der Großteil der Belegschaft ist Mitte Jänner wieder gestartet. Die Firma muss diese EB Stunden mit **10 % Zuschlag** auszahlen.



VERANSTALTUNGEN

Kegeln in Kufstein und Dart in Salzburg

BRUNNER JOSEF

Wie mittlerweile jedes Jahr haben wir auch 2019 unsere zwei Veranstaltungen durchgeführt. Im März trafen wir uns in Kufstein am Bahnhof zum Kegeln. Die Bewegung und der Spaß kamen dort nicht zu kurz.



Im August versuchten wir uns in Salzburg beim Darten. Ich bedanke mich für die Teilnahme an unseren Veranstaltungen, und hoffe dieses Jahr wieder den ein oder anderen dort anzutreffen.



RUHESTANDSFEIER

Auch heuer konnte der Betriebsrat wieder mit einer netten Feier die Pensionisten verabschieden. Als Abschiedsgeschenk bekam jeder eine Karaffe und Gläser von Riedel Glas.

Die Pensionisten wurden anschließend zu einem Essen eingeladen, und gemeinsam haben wir den Abend gemütlich ausklingen lassen.



4. Bei Arbeitsversäumnis durch wichtige, die eigene Person des Arbeitnehmers betreffende Gründe:

- a) Vorladungen zu Gerichten, Behörden und öffentlichen Ämtern, wenn es sich nicht um selbstverschuldete Angelegenheiten handelt und sich der Arbeitnehmer mit einer schriftlichen Vorladung oder einer amtlichen Bestätigung ausweisen kann **2 Stunden**
- b) Ausübung des gesetzlichen Wahlrechtes, wenn dasselbe nicht außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden kann **2 Stunden**
- c) Verhandlungen in eigener Sache bei ordentlichen Gerichten, wenn dem Klagebegehren entsprochen wurde, sofern die beklagte Partei nicht auch zum Ersatz des Verdienstentganges verurteilt wurde **ein halber Arbeitstag**
- d) Eigene standesamtliche Trauung **ein Arbeitstag**
Behördenwege im Zusammenhang mit der eigenen standesamtlichen Trauung **ein Arbeitstag**
Standesamtliche Trauung eigener Kinder **ein Arbeitstag**
- e) Geburt eigener Kinder **ein Arbeitstag**
- f) Todesfall des/der Ehegatten (Ehegattin), Lebensgefährten/in, Eltern, Kinder, Ziehkinder **zwei Arbeitstage**
- g) Todesfall der Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern **ein Arbeitstag**
- h) Schwere Erkrankungen der zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitglieder, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege erforderlich ist **ein Arbeitstag**
- i) Übersiedlung **ein Arbeitstag**
- j) Vorladung zur Musterung **die notwendige Zeit**, längstens jedoch **zwei Arbeitstage**
- k) für die Dauer der Lehrabschlussprüfung **höchstens ein Arbeitstag**
- l) für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B **höchstens ein Arbeitstag**

Nicht anzuerkennende Verhinderungsgründe sind insbesondere:

Vorladungen zu Gerichten, Behörden und Ämtern in eigener Sache, wenn es sich um selbstverschuldete Angelegenheiten handelt, oder zu Gerichtsverhandlungen, bei denen dem Klagebegehren nicht entsprochen wurde. Vorladungen zu Steuerbehörden wegen rückständiger Steuern, wenn der Steuerrückstand tatsächlich besteht.

Arrest und sonstige Freiheitsstrafen.

Überreichen von Klagen oder Eingaben bei Gerichten oder Behörden, die schriftlich erledigt werden können.

Tätigkeit als Geschworener, Schöffe, Beisitzer bei Gerichten oder Ämtern, Mitglied des Gemeinderates oder in anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.

§ 8. Lohnberechnung und Lohnzahlung

1. Bezahlt wird die Zeit:

a) in der gearbeitet wurde,

b) der angeordneten oder üblichen Arbeitsbereitschaft, insbesondere bei Arbeitnehmern, deren regelmäßige Arbeitszeit mehr als 39 Stunden in der Woche beträgt, § 2, Ziffer 5 c), d), e),

c) unverschuldete Arbeitsversäumnisse, sofern für diese im vorliegenden Verträge die Zahlung eines Entgeltes vorgesehen ist.

1 a. Auch bei einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit gemäß § 2A Ziffer 2 und 3 gebührt während des Durchrechnungszeitraumes der Lohn für das Ausmaß der durchschnittlichen Normalarbeitszeit von 39 Stunden.

Bei Leistungslohnsystemen können durch Betriebsvereinbarung bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung abweichende Regelungen getroffen werden.

Auf Stunden bezogene Entgeltteile (z. B. Zulagen, Zuschläge) werden auf Grund der geleisteten Stunden abgerechnet.

1 b. Arbeitnehmer, die außerhalb der Normalarbeitszeit ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Mannschaftstransportfahrzeug zum Zweck der Beförderung anderer Arbeitnehmer zu oder von auswärtigen Arbeitsstellen (Baustellen) lenken, um dort die eigentliche Arbeitsleistung zu erbringen, haben für die Dauer des Lenkens des Fahrzeugs Anspruch auf eine Lenkzeitvergütung in Höhe von 11,56 € pro Stunde. Die Lenkzeit ist nach der Fahrzeit, in der der Lenker neben sich noch mindestens einen weiteren Arbeitnehmer befördert, zu bemessen. Abweichend von § 5 Z 13 ist eine pauschalierte Regelung hierfür zulässig. Diese Zeiten sind beim Anspruch auf Taggeld zu berücksichtigen.

Für Zeiten, für welche eine Reiseaufwandsvergütung nach § 9 Abschn. III gebührt, gebührt keine Lenkzeitvergütung.

1c. Ein- und Ausfahrtszeiten in einen Tunnel werden mit dem kollektivvertraglichen Stundenlohn vergütet. Diese Zeiten sind beim Anspruch auf Taggeld zu berücksichtigen.

2. Festgesetzte Pausen gelten nicht als Arbeitszeit, ausgenommen Pausen gemäß § 11 Abs. 3 und 4 Arbeitszeitgesetz (BGBI. Nr. 473/92).

3. Die Lohnabrechnung und -zahlung erfolgt in der Regel monatlich. Der Lohnzahlungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Lohnzahlung mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt auf ein Bankkonto des Arbeitnehmers.

4. Die Auszahlung aller Entgelte für den Lohnzahlungszeitraum hat so zu erfolgen, dass diese Entgelte bis zum 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats verfügbar sind. Die Lohnabrechnungsbelege sind den Arbeitnehmern sofort nach Vorliegen, jedoch bis spätestens 15. des dem Lohnzahlungszeitraum folgenden Monats in schriftlicher Form auszufolgen. (Durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs. 1 Ziffer 3 Arbeitsverfassungsgesetz kann eine Änderung vorgenommen werden.)

5. Fällt der 15. des Monats auf einen Samstag oder einen Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag. Fällt der 15. auf einen Sonntag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Freitag.

(Ziffer 6 und 7 entfallen)

8. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei der Lohnauszahlung eine genaue Abrechnung über Lohn, Zulagen und Abzüge zu geben.

9. Die gänzliche oder teilweise Abfindung des Lohnes in Sachleistungen ist unstatthaft.

Ein Lohnabzug für die Unterbringung, Verpflegung sowie für Reisekosten von Arbeitnehmern ist nicht zulässig. Ausgenommen davon ist der Abzug von vom Arbeitnehmer konsumierten Speisen und Getränken in Betriebskantinen, sofern die Preise marktüblich sind.

10. Die Bezahlung von Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit erfolgt nur dann, wenn die Leistung auf ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers bzw. dessen Beauftragten erfolgt.

§ 9. Dienstreisevergütungen

4. Erfolgt der Arbeitsantritt vom Wohnort gemäß Z 3 des Arbeitnehmers aus, so hat er Anspruch auf Taggeld, sofern der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers auf Baustellen außerhalb des ständig ortsfesten Betriebes eingesetzt wird und täglich an seinen Wohnort zurückkehrt. Das Taggeld beträgt

a) bei einer Arbeitszeit von mehr als 3 Stunden Euro 10,70 pro Arbeitstag,

b) bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden Euro 17,20 pro Arbeitstag.

5. Bei einer Erbringung von Arbeitsleistungen auf Baustellen im Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des Wohnortes gemäß Z 3, bei denen eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist und der Arbeitgeber den Auftrag dazu erteilt, erhalten Arbeitnehmer ein Taggeld in der Höhe von Euro 28,50 je gearbeitetem Tag.

Die Übernachtung ist jedenfalls erforderlich und der Auftrag zur Übernachtung gilt als erteilt, wenn die Wegstrecke zwischen Baustelle und Wohnort gemäß Z 3 mindestens 100 km beträgt oder die Heimfahrt zum Wohnort nachweislich nicht zugemutet werden kann.

5a. Das Taggeld in Höhe von Euro 28,50 je Arbeitstag steht auch dann zur, wenn die Arbeit wegen Krankheit oder Schlechtwetter entfallen ist und der Arbeitnehmer in der Nacht nach dem entfallenen Arbeitstag auswärts tatsächlich nächtigt und diese Nächtigung auch nachweist.



Impressum:

Verantwortlich für die Ausgabe dieser Informationsbroschüre:
Josef Brunner
betriebsrat@bodner-bau.at
Telefon: 0664/806993005
050 6999 3005
www.betriebsrat-bodner.at
Facebook: Mitarbeiter Gruppe
Seite: Betriebsrat der Arbeiter

Manfred Kronbichler
kueken@live.at
0676/3101477
0664/806994478

Schlußwort:

Ein kleiner Ausblick ins Jahr 2020. Ich werde auch dieses Jahr so viel es möglich ist bei Euch auf den Baustellen sein. Um zu hören was eure Probleme und Anliegen sind. Ich darf euch berichten, dass wir beschlossen haben, in diesem Jahr für die Betriebsversammlung ein Taschenmesser zu kaufen. Jeder meiner 14 Betriebsräte und selbstverständlich auch ich sind immer gern bereit euch zu helfen. Ich freue mich auf ein persönliches Treffen und auf ein Gespräch.

Ich darf mich im Namens des Betriebsratsteams für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Brv Brunner Josef

Arbeitskalender 2020



Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi Neujahr 1	1 Sa	1 So	1 Mi	1 Fr Tagel. L	1 Mo Freitag-23	1 Mi	1 Sa	1 Di	1 Do	1 So	1 Di
2 Do	2 So	2 Mo	2 Do	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo	2 Mi
3 Fr	3 Mo Tagel. L	3 Di	3 Fr	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo	3 Do	3 Sa	3 Di	3 Do
4 Sa	4 Di	4 Mi	4 Sa	4 Mo	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr
5 So	5 Mi	5 Do	5 So	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo	5 Do	5 Sa
6 Mo Karfreitag 2	6 Do	6 Fr	6 Mo	6 Mi	6 Sa	6 Mo	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So
7 Di	7 Fr	7 Sa	7 Di	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 Mo	7 Mi	7 Sa	7 Mo
8 Mi	8 Sa	8 So	8 Mi	8 Fr	8 Mo	8 Mi	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So	8 Di
9 Do	9 So	9 Mo	9 Do	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo	9 Mi
10 Fr	10 Mo	10 Di	10 Fr	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo	10 Do	10 Sa	10 Di	10 Do
11 Sa	11 Di	11 Mi	11 Sa	11 Mo	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 So	12 Mi	12 Do	12 So	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo	12 Do	12 Sa
13 Mo	13 Do	13 Fr	13 Mo	13 Mi	13 Sa	13 Mo	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Di	14 Fr	14 Sa	14 Di	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 Mo	14 Mi	14 Sa	14 Mo
15 Mi	15 Sa	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di
16 Do	16 So	16 Mo	16 Do	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo	16 Mi
17 Fr	17 Mo	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do
18 Sa	18 Di	18 Mi	18 Sa	18 Mo	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi	18 Fr
19 So	19 Mi	19 Do	19 So	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo	19 Do	19 Sa
20 Mo	20 Do	20 Fr	20 Mo	20 Mi	20 Sa	20 Mo	20 Do	20 So	20 Di	20 Fr	20 So
21 Di	21 Fr	21 Sa	21 Di	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 Mo	21 Mi	21 Sa	21 Mo
22 Mi	22 Sa	22 So	22 Mi	22 Fr	22 Mo	22 Mi	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di
23 Do	23 So	23 Mo	23 Do	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo	23 Mi
24 Fr	24 Mo	24 Di	24 Fr	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do
25 Sa	25 Di	25 Mi	25 Sa	25 Mo	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr
26 So	26 Mi	26 Do	26 So	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Sa	26 Mo	26 Do	26 Sa
27 Mo	27 Do	27 Fr	27 Mo	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Di	28 Fr	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 Mo	28 Mi	28 Sa	28 Mo
29 Mi	29 Sa	29 So	29 Mi	29 Mo	29 Do	29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So	29 Di
30 Do		30 Mo	30 Do	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo	30 Mi
31 Fr		31 Di		31 So		31 Fr	31 Mo	31 Do	31 Sa		31 Do

16. März Arbeitstag vor Jahresabschluss 16. - 17. Dezember 2020
 16. März Arbeitstag vor Jahresabschluss 16. - 17. Dezember 2020

Hast du in der Firma ein Problem, kannst du zum Betriebsrat gehen.